

STADTinfo

Amtsblatt der Stadt Aalen



STELLENANZEIGE

Stadt Aalen sucht Verstärkung im Bereich Friedhofswesen.
Seite 2



KRÄMERMARKT

Montag, 1. Juni, ab 8 Uhr
Stefansplatz Wasseralfingen.
Seite 2



INTERN. FESTIVAL

Gebührenordnung für das Internationale Festival beschlossen.
Seite 5



LIMESMUSEUM

Familiennachmittag am Donnerstag, 28. Mai von 14 bis 16.30 Uhr. **Anmeldung: 07361/ 528287-0**



HOTLINE

Ihr Ansprechpartner für die Zustellung:
Telefon: 07361 5705-0

Abo Kleinkunst-Treff 2015/2016 jetzt buchen

Die Kleinkunst-Saison 2015/2016 wirft ihre Schatten voraus. Buchen Sie jetzt ein Abonnement in der Tourist-Information Aalen. Ab sofort können Sie sich Ihren individuellen Sitzplatz für sechs Vorstellungen in der Aalener Stadthalle sichern. Und dabei Geld sparen. Das Abo ist 25 % günstiger als die Karten im Einzelverkauf. Abonnenten sparen rund 40 Euro.

Große Namen kündigen sich in der neuen Kleinkunst-Saison in Aalen an. Geboten wird ein interessanter Querschnitt aus politischem Kabarett, Comedy und Musikkabarett.

Den Auftakt macht am 7. Oktober 2015 das schwedische a-Cappella-Quintett „The real group“ mit einem Streifzug durch die Musikgeschichte von Klassik, Swing, Jazz und Folk.

Martina Schwarzmann gastiert am 12. November 2015 mit ihrem fünften Programm

„Gscheid gfreid“ in der Aalener Stadthalle. Mit bayrischem Charme weiß sie die ausgetretenen Pfade des Humors zu umgehen. Schwarzmänn überrascht mit schrägen Geschichten, klugen Gedanken und bisher ungesungenen Liedern.

„Evolution“ heißt das neue Programm von Vince Ebert. Der Wissenschaftskabarettist beschäftigt sich am 10. Dezember 2015 mit den Geheimnissen des Lebens und gibt fundierte Antworten auf drängende Fragen der Evolution.

Mit der Kraft der zwei Herzen präsentieren Tina Häussermann und Fabian Schläper, alias „Zu Zweit“ ihre Lieder und Geschichten. „Umtausch ausgeschlossen“ heißt es am 20. Januar 2016 im Kleinkunst-Treff Aalen.

Der Virtuose Hans Liberg kommt mit seinem neuen Programm „Attaca“ am 11. März in die Aalener Stadthalle. Die Zuschauer er-



Hans Liberg

wartet eine Show von internationaler Wucht, brausende Energie und Musikalität.

Am 27. April 2016 setzt Florian Schröder den Schlusspunkt der Kleinkunst-Saison 15/16. „Entscheidet Euch!“ ruft er dem Publikum zu und beantwortet die letzten Fragen der Menschheit. Er macht Kabarett für Kopf und

Bauch, Jung und Alt, Schlips- und T-Shirt-Träger.

Neue Abos können bis zum 4. August 2015 in der Tourist-Information Aalen, Reichsstädter Straße 1 gezeichnet werden. Informationen unter Telefon: 07361 52 2358 oder unter www.aalen.de

Stadtführung am Samstagnachmittag

Die nächste Stadtführung der Tourist-Information Aalen findet am Samstag, 23. Mai 2015, statt. Rita Fürst führt Sie durch die historische Innenstadt. Treffpunkt ist um 14.30 Uhr vor dem Büro der Tourist-Information, Reichsstädter Straße 1. Gäste und Einheimische sind herzlich willkommen, eine Voranmeldung ist nicht erforderlich.

Kostenbeitrag: Erwachsene vier Euro, Kinder zwei Euro.

Mit den Nachtwächtern durch Aalen

Der nächste Rundgang mit Manfred Gaißler ist am Freitag, 22. Mai 2015. Am Samstag, 23. Mai 2015 führt Christoph Geißler durch die Innenstadt. Einheimische und Gäste sind herzlich eingeladen, den Nachtwächter auf seiner Tour durch die Innenstadt zu begleiten.

Beginn ist jeweils um 21 Uhr am Marktbrunnen bei der Tourist-Information. Die Teilnahmegebühr für Erwachsene beträgt zwei Euro, Kinder/Jugendliche bis 16 Jahre sind frei.



Martina Schwarzmann



Vince Ebert



Tina Häussermann u. Florian Schläper „Zu Zweit“

Stadt Aalen lobt Eine-Welt-Fonds aus

ANTRÄGE KÖNNEN BIS ZUM FREITAG, 19. JUNI EINGEREICHT WERDEN

Seit Anfang der neunziger Jahre unterstützt die Stadt Aalen lokale Initiativen der Entwicklungshilfe. Im städtischen Haushalt stehen 15.000 € bereit, um Projekte von Kirchen, Vereinen, Gruppen oder Privatpersonen zu unterstützen, die sich mit einem persönlich betreuten Entwicklungshilfeprojekt um einen städtischen Zuschuss bewerben möchten. Bis zum Freitag, 19. Juni 2015 nimmt das Presse- und Informationsamt der Stadt Aalen Anträge entgegen.

Das Formular kann im Internet unter www.aalen.de/eine-welt heruntergeladen werden.

Mit diesem Beitrag zur Entwicklungshilfe wählt die Stadt Aalen einen Weg, der bewusst von der anonymen Hilfe absieht. „Es ist uns wichtig, gerade diese lokalen Gruppen mit ihren vielfältigen Engagements zu fördern“, betont Oberbürgermeister Thilo Rentschler. Viele der Initiativen sind schon seit Jahren aktiv in der Entwicklungshilfe tätig. „Die Stadt Aalen möchte mit der Vergabe dieser Fördergelder ein Zeichen setzen für eine gerechtere Verteilung der Ressourcen und für Bildung, Wohlstand und Frieden eintreten, so OB Rentschler.“

Alle Aalener Initiativen, die eine Förderung der Stadt erhalten können, arbeiten eng mit den Partnern in den Entwicklungsländern zusammen. Sie wissen, wohin die Spendengelder fließen und sorgen für Kontinuität. Häufig engagieren sich Mitglieder auch vor Ort und berichten nach ihrer Rückkehr von bewegenden menschlichen Begegnungen, von Not und Leid aber auch von Fortschritten, die dank der Unterstützung erzielt wurden.

Gefördert werden vorrangig Initiativen und Personen, die im vergangenen Jahr keinen Zuschuss erhalten haben. Es können sich aber auch Gruppen um den Eine-Welt-Fonds bewerben, die noch niemals eine Förderung von der Stadt Aalen erhalten haben. Weitere Informationen sind unter www.aalen.de im Internet zu finden.

ACHT BAUABSCHNITTE - MASSNAHME SOLL BIS ENDE NOVEMBER ABGESCHLOSSEN SEIN

Neues Pflaster rund um den Marktbrunnen

Die Stadt Aalen ersetzt den Pflasterbelag rund um den Marktbrunnen. Die Arbeiten werden in acht Bauabschnitten durchgeführt und beginnen voraussichtlich noch im Mai. Bis November soll die Maßnahme abgeschlossen sein, mit Unterbrechungen für Veranstaltungen.

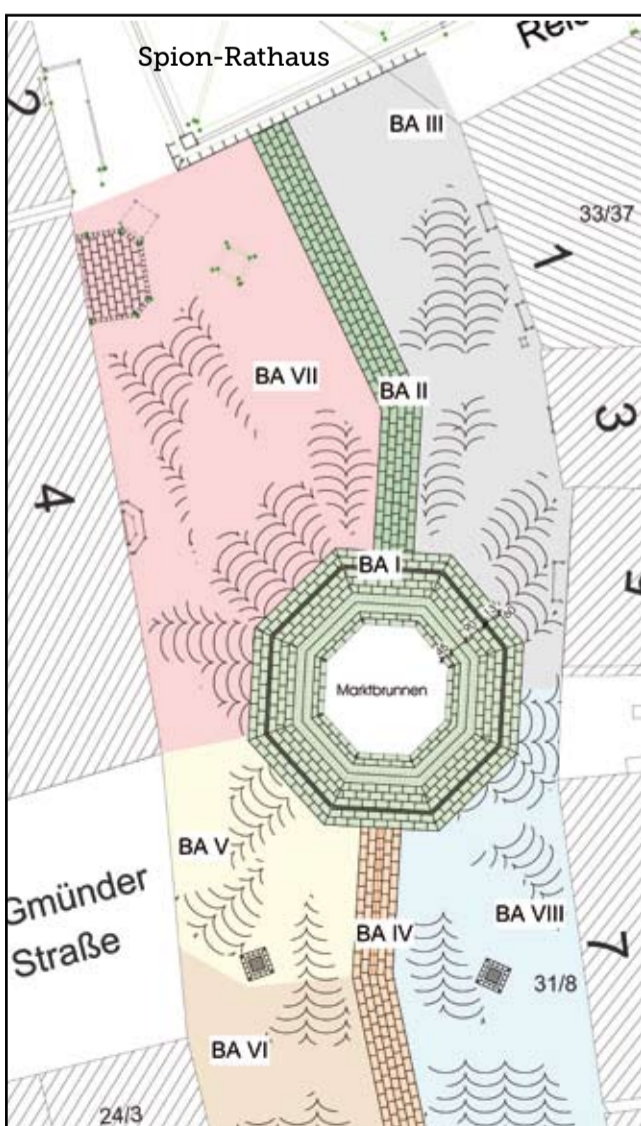
Das Kopfsteinpflaster in der Fußgängerzone wurde Ende der Siebzigerjahre verlegt. Aufgrund der großen Belastung durch Autos, Lieferfahrzeuge und LKWs in den vergangenen 30 Jahren ist es mittlerweile sehr geh-unfreundlich und unterhaltungsaufwendig. Der Mörtel zwischen den Steinen hält der Belastung nicht mehr Stand und es muss regelmäßig nachgebessert werden, um lose Steine wieder zu befestigen und Unebenheiten zu beseitigen. Daher hat die Stadt Aalen bereits vor zwei Jahren damit begonnen, den Belag in der Fußgängerzone Zug um Zug zu erneuern. Große Teile der Reichsstädter Straße und ein Teil der Mittelbachstraße wurden bereits ausgetauscht. Das Ergebnis fällt sehr positiv aus.

Als sehr wichtigen und am stärksten frequentierten Abschnitt wird dieses Jahr der Marktbrunnen und der umgebende Bereich bis zum Spion-Rathaus und auf der anderen Seite bis über die Einmündung der Gmünder Straße hinaus saniert. Das alte Pflaster wird ausgebaut und durch einen neuen Porphy-Belag ersetzt. In der Mitte der Straße wird ein 1,50 Meter breites Plattenband verlegt zur weiteren Verbesserung der Gehfreundlichkeit. Insgesamt wird mit dem neuen Pflasterbelag auch die Entwässerungssituation verbessert.

Der Bauablauf wird, soweit dies möglich ist, mit den Gewerbetreibenden, Marktbesuchern, Veranstaltern und den Betrieben mit Außengastronomie abgestimmt. Die Gesamtbauphase ist jedoch abhängig von Unterbrechungen für Veranstaltungen und der Witterung. Der gesamte Platz mit rund 640 Quadratmetern soll in acht Bauabschnitten bis zum November realisiert werden. Begonnen wird mit dem Belag rund um den Marktbrunnen und dem Einbau von sitzfreundlichen Stufen.

Der Porphy-Belag kommt aus Italien, insgesamt werden etwa 145 Tonnen des Natursteinmaterials verbaut. Die Umsetzung erfolgt in bewährter Weise gemeinsam durch den Bauhof und eine Fremdfirma. Das Pflaster wird sternförmig vom Marktbrunnen ausgehend in Bögen verlegt, da dies die maximale Stabilität bietet. Die Finanzierung erfolgt über den Haushaltsansatz für Straßenunterhaltung.

Während der Bauzeit ist mit Einschränkungen zu rechnen. Für Fußgänger wird allerdings immer eine Seite des Platzes zur Verfügung stehen. Alle Geschäfte werden stets erreichbar sein. Für den kompletten Kfz-Verkehr muss der Bereich bis zur Fertigstellung gesperrt werden. Beim Andienungsverkehr muss daher mit Behinderungen gerechnet werden.



B 19-Talbrücke zwischen Unterkochen und Oberkochen halbseitig gesperrt

Wie das Landratsamt Ostalbkreis mitteilt, muss die Talbrücke im Zuge der B 19 zwischen Aalen-Unterkochen und Oberkochen am kommenden Samstag, 23. Mai 2015 von 7 Uhr bis Sonntag, 24. Mai 2015, 7 Uhr wegen Belagsarbeiten halbseitig gesperrt werden. Der Verkehr wird mit einer Ampel geregelt.

Eine weitere halbseitige Sperrung mit Ampelregelung ist am darauffolgenden Samstag, 30. Mai von 7 Uhr bis 7 Uhr am Sonntagmorgen erforderlich.

Krämermarkt Wasseralfingen

Der Krämermarkt am Montag, 1. Juni 2015 findet wieder ab 8 Uhr auf dem Stefansplatz statt.

Zum regen Marktbesuch wird die Bevölkerung freundlich eingeladen. Der gesamte Stefansplatz bleibt aus diesem Grund für den Autoverkehr an diesem Montag von 6 Uhr bis 20 Uhr gesperrt.

Wir bitten um Beachtung und Einhaltung der Verkehrsbeschränkungen.

VEREINSNACHRICHTEN UNTERROMBACH-HOFHERRNWEILER

VdK Ortsverband Hofherrnweiler-Unterrombach

Donnerstag, 21. Mai 2015 | 14 Uhr bis 17 Uhr | Sängerkreis
Stammtisch für Männer und Frauen – separat

FUNDSACHEN

Wellensittich grün/gelb, Fundort: Albrecht-Erhardt-Straße; Wellensittich blau, Fundort: Kastellstraße 6/1; Katze, EKH getigert, weiß, Fundort: Stuttgarter Straße; 5 Katzenbabys mit Mutter, Fundort: Aalen; Katze, weiß getigert, Fundort: Aalen. **Zu erfragen beim Tierheim Dreherhof, Telefon: 07366 5886.**

Fundsachen des H&M Aalen: Ärmellose Jacke; Strickweste; Top; Herzkette; Tasche.

Fundsachen der Stadtbibliothek Aalen: Pullover; Fahrradhelm; schwarzes Schlammpermäppchen; Steppdecke; Rucksack.

Fundsachen der Limes-Thermen Aalen: Creole; Ring; Damenarmbanduhr.

Perlenohrring, Herzanhänger, Fundort: Hallenbad Aalen; Damenarmbanduhr, Fundort: Bahnhofstraße; Handy, Fundort: Aalen; Softshelljacke, Fundort: Waldhausen; Kreuzanhänger, Fundort: Aalen, Gartenstraße. **Zu erfragen beim Fundamt Aalen, Telefon: 07361 52-1087**

ZU VERSCHENKEN

Blauer, stabiler **Holzschreibtisch**; **2-Sitzer-Sofa**, umbaubar zum Bett; **Trimmrad**, Telefon: 07361 610457;

Poltergeschirr, Telefon: 07367 2963.

Wenn auch Sie etwas zu verschenken haben, dann richten Sie Ihr Angebot bis Freitag, 10 Uhr an die Stadtverwaltung Aalen, über www.aalen.de, Rubrik „Bürgerservice-Serviceangebote“ oder per Telefon: 07361 52-1121.

IMPRESSUM

Herausgeber
Aalen - Presse- und Informationsamt
Marktplatz 30
73430 Aalen
Telefon: (07361) 52-1122
Telefax: (07361) 52-1902
E-Mail: presseamt@aalen.de

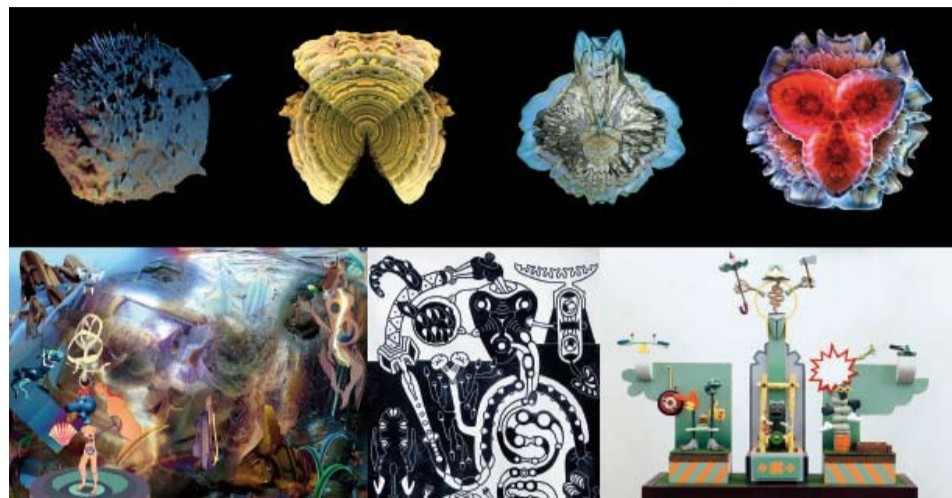
Verantwortlich für den Inhalt
Oberbürgermeister Thilo Rentschler
und Pressesprecherin Karin Haisch

Druck
Druckhaus Ulm Oberschwaben GmbH & Co., 89079 Ulm, Siemensstraße 10

Erscheint wöchentlich mittwochs

KUNSTVEREIN AALEN E.V.

„Heller: Vater und Söhne & Casa Magica: Friedrich Förster und Sabine Weissinger“



Arbeiten Hellers und „Casa Magica“

Unter dem Titel „Heller: Vater und Söhne & Casa Magica: Friedrich Förster und Sabine Weissinger“ zeigt der Kunstverein Aalen noch bis zum 21. Juni 2015 auf drei Stockwerken eine vielfältige Auswahl an künstlerischen Techniken:

So ist das Werk **Georg Hellers** durch eine endlose Formenvielfalt gekennzeichnet, wobei Ausgangspunkt all seiner Arbeiten ein Skizzenstapel ist, der mittlerweile weit über 1000 Din A3 und Din A4 Blätter um-

fasst, den Heller zutreffend als Organismus bezeichnet. In meist über Monate hinweg andauernden Kompositionsprozessen findet Georg Heller zu aktähnlichen Figurationen, die narrative, von subtiler Ironie durchzogene Motive in sich bergen. Dabei vereinigen sich 30 bis 40 Einzelteile aus seinem Formenrepertoire in einem Werk, wobei die unterschiedlichsten, meist jedoch problematischen Situationen der menschlichen Existenz darin zum Vorschein kommen. Die Ausstellung zeigt sowohl große Li-

noldrucke in reinem schwarz-weiß als auch frühe Kohlezeichnungen sowie aktuelle Marker-, Computer und Kugelschreibergrafiken bis hin zu den sich momentan in Arbeit befindlichen Materialbildern.

Stefan Heller weist sich mit seinen Digitalgrafiken und filmischen Animationen als „Digital Native“ aus. So überträgt er den malerischen Prozess auf den PC und lässt mit der Maus unter Verwendung diverser Computerprogramme – wie Photoshop oder MS Paint – seine Arbeiten entstehen. Im „Golden Age of Adventure-Games“ aufgewachsen, greift Heller in seinem Werk auf die Ästhetik dieser frühen Computerspiele zurück und vor allem auf deren mittelalterliche, alchemistische, mystische und gnostische Bezüge. Dabei zielt Stefan Heller darauf, unbewusste, transzendente und verschollene innere Räume wieder zu öffnen und ist in seinen Arbeiten stets auf der Suche nach bzw. der Erforschung von seinem persönlichen Weltbild.

Auch **Markus Heller** ist in der weiten Welt der Videospiele aufgewachsen und hat deren Systeme, Strukturen, Ästhetik und Logik verinnerlicht. Diese Einflüsse stellen die Basis dar, auf der er seine komplexen Bildwelten in verschiedenen Medien entstehen lässt. In großformatigen Malereien, digitalen Druckgrafiken und neuerdings auch in Skulpturen aus Plastik erschafft Markus Heller stetig neue „Level“, die sich scheinbar selbst aus einem künstlerischen Prozess heraus generieren. Die Ursprünge seiner Kunst liegen wie bei seinem Bruder Stefan, jedoch nicht nur in der digitalen Welt, sondern Heller nutzt ebenso spielerisch Motive der

christlichen Ikonografie, des zeitgenössischen Weltgeschehens, des Films oder der Kunstgeschichte und übersetzt diese in sein „Raster“.

Das Künstlerduo „Casa Magica“ – **Friedrich Förster und Sabine Weissinger** – befasst sich seit einiger Zeit mit der digitalen Generierung von Reliefstrukturen und dreidimensionalen Körpern aus Foto- und Videoaufnahmen. So bieten sich dem Betrachter bei den Screen-Videoarbeiten oder den Architekturprojektionen Kugeln oder Zylinder im Entstehen dar, während, sich verändernde Gebilde in dynamischem Farblicht, wie im jüngsten Projekt von „Casa Magica“ an der Ostfassade der Pinakothek der Moderne in München.

Unter dem Begriff „Digital Decalomania“ wird mit neuen Mitteln aktualisiert, was die Surrealisten als künstlerisches Verfahren der Malerei für sich entdeckt hatten. Nicht dem Ausgangsmaterial wird Bedeutung zugemessen, sondern vielmehr geht es um das neu entstandene Formengebilde an sich oder deutend um das Assoziationspotenzial, das in ihm schlummert.

Die Ausstellung ist wie folgt geöffnet:
Dienstag bis Sonntag von 10 bis 12 Uhr
und 14 bis 17 Uhr, Donnerstag bis 18 Uhr

Info: Kunstverein Aalen e.V., Altes Rathaus, Marktplatz 4, Telefon: 07361 61553
www.kunstverein-aalen.de

STADTBIBLIOTHEK

Illustratorin und Autorin Daniela Kulot zu Gast in der Stadtbibliothek Aalen

Mit wenigen Strichen eine Geschichte in Gang bringen und 80 Kinder damit spielend fesseln – dies gelang der Illustratorin und Autorin Daniela Kulot vergangene Woche in der Stadtbibliothek Aalen. In zwei Lesungen für die Erst- und Zweitklässler der Grundschule Waldhausen und der Grauleshofschule erzählte sie in Wort und Bild die zauberhafte Liebesgeschichte des ungleichen Paares „Krokodil und Giraffe“, denen es nach einigen lustigen Episoden gelingt, ein gemeinsames Haus nach ihren Vorstellungen zu bauen. Schließlich befindet man sich im Swimmingpool vom Kopf her auf gleicher Höhe – da kann das Frühstück gerne im Pool genossen werden!



ÖFFENTLICHE AUSSCHREIBUNG

Die Stadt Aalen | Tiefbauamt | Marktplatz 30 | 73430 Aalen | Telefon: 07361 52-1304 | Telefax: 07361 52-1903 | E-Mail: tiefbauamt@aalen.de | schreibt nach § 12 Abs. 1 VOB/A aus:

Dynamisches Parkleitsystem Hochschule Aalen

Art und Umfang der Leistungen werden im Internet unter <http://www.aalen.de/ausschreibungen> und <http://www.subreport.de> veröffentlicht.

Die Vergabeunterlagen können ausschließlich beim Tiefbauamt abgeholt/bezogen werden.

GOTTESDIENSTE

Katholische Kirchen:

Marienkirche: So. 9 Uhr Eucharistiefeier, 11.15 Uhr Eucharistiefeier, 18 Uhr Pfingstvesper (ND-Schola); Pfingstmontag 9 Uhr Eucharistiefeier; **St.-Elisabeth-Kirche:** So. 10 Uhr Eucharistiefeier; **St.-Michaels-Kirche:** So. 10.30 Uhr Eucharistiefeier kroatisch/deutsch; **Heilig-Kreuz-Kirche:** Sa. 18.30 Uhr Vorabendmesse, So. 10.30 Uhr Eucharistiefeier der ital. Gemeinde; **St.-Augustinus-Kirche:** 19 Uhr Eucharistiefeier; **Salvator-Kirche:** So. 10.30 Uhr Eucharistiefeier, Pfingstmontag, 10.30 Uhr Eucharistiefeier; **Ostalb-Klinikum:** So. 9.15 Uhr Eucharistiefeier; **Peter-und-Paul-Kirche:** So. 9.15 Uhr Ökumenischer Gottesdienst; **St.-Bonifatius-Kirche:** Sa. 18.30 Uhr Eucharistiefeier (Vorabendgottesdienst), Pfingstmontag 10 Uhr Eucharistiefeier; **St.-Thomas-Kirche:** So. 10 Uhr Eucharistiefeier.

Evangelische Landeskirche:

Stadtkirche: So. 10 Uhr Gottesdienst;

Christuskirche: So. 10 Uhr Gottesdienst, Pfingstmontag, 10 Uhr Gottesdienst; **Johanneskirche:** Sa. 18.30 Uhr Gottesdienst zum Wochenschluss, So. 8 Uhr Gottesdienst; **Ostalb-Klinikum:** So. 9.15 Uhr Gottesdienst; **Martinskirche:** 10.30 Uhr Gottesdienst mit Abendmahl; **Peter-und-Paul-Kirche:** 9.15 Uhr Ökumenischer Gottesdienst, anschl. Kirchenkaffee.

Sonstige Kirchen:

Ev. freikirchliche Gemeinde (Baptisten): So. 10 Uhr Gottesdienst; **Evangelisch-methodistische Kirche:** So. 10.15 Uhr Gottesdienst; **Neuapostolische Kirche:** So. 9.30 Uhr Gottesdienst, Mi. 20 Uhr Gottesdienst; **Volksmission:** So. 9.30 Uhr Gottesdienst; **Biblische Missionsgemeinde Aalen:** So. 9.30 Uhr Gottesdienst und Kindergottesdienst.

Stadtgarten: Pfingstmontag, 10 Uhr Gottesdienst (bei schlechtem Wetter in der Stadtkirche)

Die Stadt Aalen sucht zum frühestmöglichen Zeitpunkt für die städtischen Friedhöfe



eine Mitarbeiterin/einen Mitarbeiter im Bereich Friedhofswesen - Kennziffer 6715/1

Es handelt sich um eine Vollzeitstelle, die unbefristet zu besetzen ist.

Das Aufgabengebiet umfasst im Wesentlichen:

- Herstellung und Schließung von Gräbern
- Pflege und Instandhaltung der Friedhofsanlagen
- Vorbereitung, Aufsicht, Begleitung und Mitarbeit bei Trauerfeiern und Bestattungen
- Winterdienst inklusive Winterdienst in Rufbereitschaft außerhalb der üblichen Arbeitszeiten
- Rufbereitschaft zur Bestattungsterminvergabe im wechselnden Turnus an Wochenenden

Wir erwarten handwerkliches Geschick und landschaftsgärtnerische Kenntnisse. Von Vorteil ist eine Ausbildung als Landschaftsgärtner oder eine abgeschlossene Berufsausbildung im Maurerhandwerk. Der Führerschein Klasse B sowie C1E oder vergleichbar wird vorausgesetzt. Erfahrungen in der Bedienung von Kleinbaggern sind vorteilhaft.

Der Einsatz erfolgt auf allen Aalener Friedhöfen in der Kernstadt sowie in den Stadtteilen. Sie sind teamfähig, verantwortungsbewusst und zuverlässig, zeitlich flexibel und kundenorientiert im Umgang mit Beteiligten am Friedhofsgeschehen (Gärtner, Bestatter, Steinmetze, etc.). Sie besitzen außerdem Einfühlungsvermögen für Angehörige und pflegen einen pietätvollen Umgang mit Verstorbenen.

Bei Interesse richten Sie Ihre aussagekräftige Bewerbung mit den üblichen Unterlagen unter Angabe der Kennziffer bis **spätestens Freitag, 5. Juni 2015** an die Stadt Aalen, Personal- und Organisationsamt, Postfach 17 40 in 73407 Aalen.

Wir bieten eine Beschäftigung nach dem Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst (TVöD), setzen uns für Chancengleichheit ein und freuen uns über Bewerbungen von Frauen.

Für Fragen und Auskünfte steht Ihnen Andreas Mundus, Leiter der Abteilung Friedhofswesen unter der Telefonnummer 07361 52-1610 gerne zur Verfügung.

Weitere Informationen zur Stadt Aalen sind im Internet unter www.aalen.de zu finden.

Neue Wasserpreise ab 1. Juli 2015



Nach 5-jähriger Preiskonstanz ist eine Wasserpreiserhöhung zum 01.07.2015 um 0,10 Euro/m³ (netto) aufgrund von Kostensteigerungen erforderlich.

Arbeitspreis Euro/m ³	
brutto	netto
2,43	2,27

Anmerkung: Die Bruttopreise sind gerundet.

Für die Abrechnung werden wir eine Aufteilung des Wasserverbrauchs zum 1. Juli 2015 vornehmen. Sollten die individuellen Zählerstände berücksichtigt werden, können uns diese unter der Angabe der Zähler- und Vertragskontonummer mitgeteilt werden.

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG

Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit der Stadt Aalen

Aufgrund von § 4 in Verbindung mit § 19 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat der Stadt Aalen am 07.05.2015 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

(1) Diese Satzung gilt für die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit der Mitglieder des Gemeinderats, der Ortschaftsräte, der sonstigen Mitglieder der Ausschüsse und Beiräte sowie der sonstigen ehrenamtlich Tätigen.

(2) Diese Satzung gilt nicht in Fällen, bei denen die Entschädigung rechtlich besonders geregelt ist.

§ 2 Entschädigung der Mitglieder des Gemeinderats

(1) Die Mitglieder des Gemeinderats erhalten als Ersatz ihrer Auslagen und des Verdienstausfalls für die Ausübung ihres Amtes eine Aufwandsentschädigung. Diese wird bezahlt

1. als monatlicher Grundbetrag in Höhe von 100 Euro,
2. als Sitzungsgeld je Sitzung in Höhe von 65 Euro.

(2) Beruflich selbständig und unselbständig Tätige erhalten, soweit sie durch die Teilnahme an Sitzungen einen ihrem regelmäßigen Einkommen entsprechenden Verdienstausfall erleiden und diesen nachweisen oder glaubhaft machen, ein erhöhtes Sitzungsgeld in Höhe des zweifachen Betrages von § 2, Abs. (1), 2.

chen Betrages von § 2, Abs. (1), 2.

(3) Mitglieder des Gemeinderats, die durch schriftliche Erklärung und unter Darlegung der Umstände glaubhaft machen, dass ihnen durch die ehrenamtliche Tätigkeit im häuslichen Bereich, insbesondere bei der Führung des Haushalts für Angehörige, der Betreuung der Kinder oder der Pflege von Angehörigen regelmäßig Nachteile entstehen, die in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden können, erhalten ein erhöhtes Sitzungsgeld in Höhe des 1,5 fachen Satzes (aufgerundet auf den nächst höheren vollen Betrag) aus § 2, Abs. (1), 2.

(4) Für Fraktionssitzungen zur Vorbereitung von Gemeinderats- und Ausschusssitzungen erhalten die daran teilnehmenden Stadträte ein Sitzungsgeld in Höhe von je 40 Euro für maximal 30 Fraktionssitzungen pro Kalenderjahr. Der Sitzungsnachweis erfolgt über die Fraktion.

(5) Die Aufwandsentschädigung nach Abs. 1 Ziffer 1 beträgt für Fraktionsvorsitzende bei

- 3 bis 5 Fraktionsmitgliedern 250 Euro, bei 6 bis 10 Fraktionsmitgliedern 280 Euro, bei 11 bis 15 Fraktionsmitgliedern 310 Euro, bei 16 und mehr Fraktionsmitgliedern 340 Euro.

Für Fraktionen mit 3 bis 5 Mitgliedern beträgt die Aufwandsentschädigung nach Abs. 1 Ziffer 1 für einen

Stellvertreter des Fraktionsvorsitzenden 160 Euro,

für Fraktionen mit 6 bis 10 Mitgliedern für maximal 2 Stellvertreter des Fraktionsvorsitzenden jeweils 190 Euro,

für Fraktionen mit 11 bis 15 Mitgliedern für maximal zwei Stellvertreter des Fraktionsvorsitzenden jeweils 220 Euro,

für Fraktionen mit 16 und mehr Mitgliedern jeweils 250 Euro für maximal drei Stellvertreter des Fraktionsvorsitzenden.

(6) Die Grundbeträge der Aufwandsentschädigung nach Abs. 1 Ziffer 1 werden monatlich, die Sitzungsgelder nach Abs. 1 Ziffer 2 bzw. das erhöhte Sitzungsgeld nach Abs. 2 und Abs. 3, ebenfalls monatlich ausgezahlt. Die Aufwandsentschädigung entfällt, wenn der Anspruchsberechtigte sein Amt ununterbrochen länger als 3 Monate tatsächlich nicht ausübt, für die über 3 Monate hinausgehende Zeit.

(7) Bei Sitzungen der Gemeinderatsausschüsse erhalten die Stellvertreter nur dann eine Entschädigung, wenn die Stellvertretung für mindestens 1 Stunde notwendig war. Diese Einschränkung gilt nicht, wenn die Sitzungsdauer insgesamt 1 Stunde nicht überschreitet.

§ 3 Entschädigung der Mitglieder der Ortschaftsräte

(1) Die Mitglieder der Ortschaftsräte erhalten den Ersatz ihrer Auslagen und ihres Verdienstausfalls nach einheitlichen Durchschnittssätzen.

(2) Der Durchschnittssatz beträgt 65 Euro.

(3) Beruflich selbständig und unselbständig Tätige erhalten, soweit sie durch die Teilnahme an Sitzungen einen ihrem regelmä-

ßigen Einkommen entsprechenden Verdienstausfall erleiden und diesen nachweisen oder glaubhaft machen, ein erhöhtes Sitzungsgeld in Höhe des zweifachen Betrages aus § 2, Abs. (1), 2.

(4) Mitglieder des Ortschaftsrates, die durch schriftliche Erklärung unter Darlegung der Umstände glaubhaft machen, dass ihnen durch die ehrenamtliche Tätigkeit im häuslichen Bereich, insbesondere bei der Führung des Haushalts für Angehörige, der Betreuung der Kinder oder der Pflege von Angehörigen regelmäßig Nachteile entstehen, die in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden können, erhalten ein erhöhtes Sitzungsgeld in Höhe des 1,5 fachen Satzes (aufgerundet auf den nächst höheren vollen Betrag) aus § 2, Abs. (1), 2.

(5) Die Entschädigung wird monatlich ausbezahlt.

§ 4 Entschädigung der sonstigen Mitglieder der Ausschüsse und Beiräte sowie der sonstigen ehrenamtlich Tätigen

(1) Die sonstigen Mitglieder der Ausschüsse und Beiräte sowie die sonstigen ehrenamtlich Tätigen erhalten den Ersatz ihrer Auslagen und ihres Verdienstausfalls nach einheitlichen Durchschnittssätzen.

(2) Der Durchschnittssatz beträgt 50 Euro.

(3) Die Wahlhelfer erhalten den Ersatz ihrer Auslagen nach einem einheitlichen Durchschnittssatz in Höhe von 50 Euro.

§ 5 Entschädigung für Trauungen durch ehrenamtlich tätige Standesbeamtinnen und Standesbeamte

Ehrenamtlich tätige Standesbeamtinnen und Standesbeamte erhalten pro Trauung

eine Pauschalentschädigung von 35 Euro. Als Auslagenersatz wird pro Trauungstag 12 Euro gewährt.

§ 6 Entschädigung bei auswärtiger Tätigkeit

Bei auswärtiger Tätigkeit und die Ortschaftsräte erhalten die Mitglieder des Gemeinderats und die Ortschaftsräte neben der Entschädigung nach § 2 und 3 eine Reisekostenvergütung in entsprechender Anwendung der Bestimmungen des Landesreisekostengesetzes. Für die Fahrtkostenerstattung gilt die für Dienstleistende geltende Stufe der Besoldungsgruppe A 8 bis A 16.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.04.2015 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit vom 15. Dezember 1999 mit Änderungen vom 3. Mai 2001, 26. Oktober 2006 und 1. Oktober 2009 außer Kraft.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt Aalen geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Aalen, 7. Mai 2015

Thilo Rentschler
Oberbürgermeister

Östlich Friedhof Unterrombach

Bebauungsplan / Satzung über örtliche Bauvorschriften / Inkrafttreten

Inkrafttreten des Bebauungsplanes „Östlich Friedhof Unterrombach“ im Bereich 09-04 in Aalen-Weststadt, Plan Nr. 09-04 vom 06. Juni 2014 / 24. Oktober 2014 und der Satzung über örtliche Bauvorschriften für das Plangebiet, Plan Nr. 09-04

Aufgrund von § 10 des Baugesetzbuches in der Fassung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) zuletzt geändert durch Gesetz vom 11.06.2013 (BGBl. I S. 1548), § 74 der Landesbauordnung für Baden-Württemberg in der Fassung vom 05.03.2010 (GBl. S. 357) zuletzt geändert durch Gesetz vom 03.12.2013 (GBl. S. 389, 440), § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der Fassung vom 24.07.2000 (GBl. S. 582, berichtigt Seite 698) zuletzt geändert durch Gesetz vom 04.05.2009 (GBl. S. 185), der Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung vom 23.01.1990 (BGBl. I S. 132) zuletzt geändert durch Gesetz vom 11.06.2013 (BGBl. I S. 1548) und der Planzeichenverordnung (PlanzV) vom 18.12.1990 (BGBl. I S. 58) zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.07.2011 (BGBl. I S. 1509) hat der Gemeinderat der Stadt Aalen in öffentlicher Sitzung am 18.12.2014 die folgenden Satzungen be-

schlossen:

§ 1 Räumlicher Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplans ergibt sich aus dem zeichnerischen Teil des Bebauungsplanes vom 06.06.2014. Der Abgrenzungsplan kann im Stadtplanungsamt eingesehen werden (s. unten); alternativ ist eine Information im Internet über das Geodatenportal der Stadt Aalen möglich (www.aalen.de).

§ 2 Bestandteile der Satzungen

1. Der Bebauungsplan (Stadtplanungsamt / Stadtmessungsamt Aalen) besteht aus
 - dem zeichnerischen Teil vom 06.06.2014 und
 - dem textlichen Teil vom 06.06.2014/24.10.2014
 jeweils mit planungsrechtlichen Festsetzungen gemäß § 9 BauGB.
2. Die örtlichen Bauvorschriften gemäß § 74 LBO bestehen aus
 - dem zeichnerischen Teil vom 06.06.2014 und
 - dem textlichen Teil vom 06.06.2014/24.10.2014

§ 3 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 75 LBO handelt, wer den aufgrund von § 74 erlassenen örtlichen Bauvorschriften zuwiderhandelt.

§ 4 Inkrafttreten der Satzungen

Der Bebauungsplan und die örtlichen Bauvorschriften treten mit der öffentlichen Bekanntmachung nach § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft. Der Bebauungsplan ist aus dem Flächennutzungsplan entwickelt und bedarf nicht der Genehmigung des Regierungspräsidiums Stuttgart gemäß § 10 Abs. 2 BauGB.

Der Bebauungsplan und die Begründung, der Umweltbericht mit integrierendem Umweltschutzplan sowie die Satzung über örtliche Bauvorschriften werden vom Tag der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung zu jedermanns Einsicht im Stadtplanungsamt Aalen (5. Stock, Zimmer 511) während der Dienststunden (Montag bis Donnerstag 8.30 bis 11.45 Uhr, Montag bis Mittwoch 14 bis 16 Uhr, Donnerstag 15 bis 18 Uhr, Freitag 8.30 bis 12 Uhr) bereitgehalten. Es wird empfohlen, einen Termin zur Einsichtnahme zu vereinbaren; es können auch außerhalb dieses Zeitraumes Termine vereinbart werden (Telefon: 07361 52-1511). Auf Verlangen wird über den Inhalt des Bebauungsplanes Auskunft gegeben.

Auf die Vorschriften des § 44 Absatz 3 Satz 1 und 2 sowie Absatz 4 des BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I Seite 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 24. Dezember 2008 (BGBl. I Seite 3018) über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung aus Erlöschens von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Außerdem wird darauf hingewiesen, dass:

- eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder von aufgrund der GemO erlassenen Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung nach § 4 Absatz 2 GemO in dem dort bezeichneten Umfang unbeachtlich ist, wenn sie nicht schriftlich und unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, innerhalb eines Jahres geltend gemacht worden sind;
- eine etwaige beachtliche Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften gemäß § 214 Absatz 1 Satz 1 Nummern 1-3 des Baugesetzbuches (BauGB),
- eine unter Berücksichtigung des § 214 Absatz 2 etwaige beachtliche Verletzung

der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes

- etwaige beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs gemäß § 214 Absatz 3 Satz 2 des Baugesetzbuches (BauGB) und
- etwaige beachtliche Fehler nach § 214 Absatz 2a des Baugesetzbuches (BauGB) beim Zustandekommen dieser Satzung nach § 215 Absatz 1 BauGB unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind.

Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Die Unbeachtlichkeit der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften ist nicht gegeben, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung und die Bekanntmachung der Satzungen verletzt worden sind.

Aalen, 12. Mai 2015

Bürgermeisteramt Aalen

gez.

Rentschler
Oberbürgermeister

Flächennutzungsplan

Änderung des Flächennutzungsplans für die Verwaltungsgemeinschaft Aalen
Bekanntmachung der Genehmigung / Wirksamwerden

Folgende Änderung des Flächennutzungsplans (FNP) für die Verwaltungsgemeinschaft Aalen (Aalen-Essingen-Stüttgart) ist vom Regierenspräsidenten Stüttgart mit Erlass vom 27. April 2015 (Az. 21-2511.1 / Aalen) genehmigt worden; die Erteilung der Genehmigung wird hiermit bekannt gemacht:

- Sondergebiet Verbrauchermarkt / Fachmarkt ca. 0,75 ha
- gemischte Baufläche ca. 0,62 ha
- Grünfläche allgemein ca. 0,25 ha

Maßgebend ist der Lageplan des Stadtplanungsamtes Aalen vom 26. März 2014.

Gesetzliche Wirksamkeitsvoraussetzungen

Es wird gem. § 215 Abs. 2 BauGB darauf hingewiesen, dass

- eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder von aufgrund der GemO erlassenen Verfahrensvorschriften

ten beim Zustandekommen dieses Feststellungsbeschlusses nach § 4 Absatz 4 und 5 GemO in dem dort bezeichneten Umfang unbeachtlich ist, wenn sie nicht schriftlich und unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, innerhalb eines Jahres geltend gemacht worden sind;

- eine etwaige beachtliche Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften gemäß § 214 Absatz 1 Satz 1 Nummern 1-3 des Baugesetzbuches (BauGB)

- eine unter Berücksichtigung des § 214 Absatz 2 etwaige beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes

- etwaige beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs gemäß § 214 Absatz 3 Satz 2 des Baugesetzbuches (BauGB) beim Zustandekommen des Flächennutzungsplans nach § 215 Abs. 1

BauGB unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans schriftlich gegenüber der Stadt Aalen (Bürgermeisteramt) geltend gemacht werden. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Die Unbeachtlichkeit der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften ist nicht gegeben, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen sowie über das Genehmigungsverfahren und die Bekanntmachung verletzt worden sind.

Mit der Bekanntmachung der FNP-Genehmigung im Stadinfo (Amtliche Bekanntmachungen) der Stadt Aalen und in den Amtsblättern der Gemeinden Essingen und Hüttlingen wird gem. § 6 Abs. 5 BauGB diese FNP-Änderung mit Datum vom 20. Mai 2015 wirksam.

Die FNP-Änderung (Lageplan und Begründung) können während der Dienststunden beim Stadtplanungsamt Aalen (Rathaus Aalen, Marktplatz 30, 5. Stock, 73430 Aalen) eingesehen werden. Dort wird auch eine zusammenfassende Erklärung gem. § 6 Abs. 5 BauGB bereitgehalten.

Die vorstehend genannten Unterlagen können auch bei den Bürgermeisterämtern (Rathaus) in Essingen und Hüttlingen eingesehen werden.

Jedermann kann über diesen Plan und dessen Inhalt Auskunft verlangen.

Aalen, 12. Mai 2015

Bürgermeisteramt Aalen

gez.

Rentschler
Oberbürgermeister

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG

Baulandumlegung „Mittelfeld III“

Bekanntmachung des Umlegungsbeschlusses und der öffentlichen Auslegung von Bestandskarte und Bestandsverzeichnis Teil I

I. Umlegungsbeschluss für den in Aufstellung befindlichen Bebauungsplan 66-04/3 "Änderung der Bebauungspläne Mittelfeld III Plan Nr. 66-04 und 66-04/1", Gemarkung und Flur Fachsenfeld

Der Umlegungsausschuss hat nach Anhörung der Eigentümer gemäß § 47 Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414) in seiner Sitzung am 04.02.2015 für einen Teilbereich des in Aufstellung befindlichen Bebauungsplanes "Änderung der Bebauungspläne Mittelfeld III Plan Nr. 66-04 und 66-04/1", die Durchführung einer Baulandumlegung beschlossen. Die Baulandumlegung erhält die Bezeichnung

"Mittelfeld III".

Durch die Umlegung sollen die im Umlegungsgebiet liegenden Grundstücke in der Weise neu geordnet werden, dass nach Lage, Form und Größe für die Bebauung und sonstige Nutzung zweckmäßig gestaltete Grundstücke entstehen.

In das Verfahren sind folgende Grundstücke der Gemarkung und Flur Fachsenfeld vollständig einbezogen:

Flurstück 189/3, 718, 720/1, 720/2, 720/7, 720/8, 720/9, 725, 726, 732, 732/1, 733, 733/1, 734, 735 und 735/1.

Die folgenden Flurstücke Gemarkung und Flur Fachsenfeld werden nur teilweise ins Verfahren einbezogen:

Flurstück 188/1, 189/1, 712, 721, 722, 723, 724, 728, 729, 730, 731, 740/1, 740/4, 741, 741/4 und 745/4.

Die Flurstücke sind in der Bestandskarte vom 26. Februar 2015 dargestellt.

II. Durchführung

Die Durchführung der Umlegung obliegt gemäß § 3 Abs. 1 der Verordnung der Landesregierung und des Wirtschaftsministeriums zur Durchführung des Baugesetzbuchs (BauGB-DVO) in der Fassung vom 02. März 1998 (Gbl. S. 185) in Verbindung mit dem Beschluss des Technischen Ausschusses des Gemeinderats vom 4. Februar 2015 dem Stadtmessungsamt als Geschäftsstelle des Umlegungsausschusses.

III. Beteiligte am Umlegungsverfahren

Eigentümer und Berechtigte

Im Umlegungsverfahren sind nach § 48 BauGB Beteiligte:

a) die Eigentümer der im Umlegungsgebiet gelegenen Grundstücke,

b) die Inhaber eines im Grundbuch eingetragenen oder durch Eintragung gesicherten Rechts an einem im Umlegungsgebiet gelegenen Grundstück oder an einem das Grundstück belastendem Recht,

c) die Inhaber eines nicht im Grundbuch eingetragenen Rechts an dem Grundstück oder an einem das Grundstück belastenden Recht, eines Anspruchs mit dem Recht auf Befriedigung aus dem Grundstück oder eines persönlichen Rechts, das zum Erwerb, zum Besitz oder zur Nutzung des Grundstücks berechtigt, oder den Verpflichteten in der Benutzung des Grundstücks beschränkt,

d) die Stadt Aalen

Die unter c) bezeichneten Personen werden nach dem Zeitpunkt Beteiligte, in dem die Anmeldung ihres Rechts der Umlegungsstelle zugeht. Die Anmeldung kann bis zur Beschlussfassung über den Umlegungsplan nach § 66 Abs. 1 BauGB erfolgen.

Rechtsnachfolge

Wechselt die Person eines Beteiligten während eines Umlegungsverfahrens, so tritt sein Rechtsnachfolger in dieses Verfahren in dem Zustand ein, in dem es sich im Zeitpunkt des Übergangs des Rechts befindet.

IV. Aufforderung zur Anmeldung von Rechten

Alle Beteiligten nach § 48 BauGB werden nach § 50 BauGB aufgefordert, Rechte, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Umlegungsverfahren berechtigen, innerhalb eines Monats nach öffentlicher Bekanntgabe des Umlegungsbeschlusses bei der Geschäftsstelle des Umlegungsausschusses im Rathaus Aalen, Marktplatz 30, Zimmer 407, 73430 Aalen, anzumelden.

V. Rechtliche Wirkung der Bekanntmachung

1. Fristablauf

Werden Rechte erst nach Ablauf der

Monatsfrist angemeldet oder nach Ablauf der in § 48 Abs. 3 BauGB gesetzten Frist glaubhaft gemacht, so muss ein Berechtigter die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gegen sich gelten lassen. Der Inhaber eines oben angegebenen Rechts muss die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufes ebenso gegen sich gelten lassen, wie der Beteiligte, dem gegenüber die Frist durch Bekanntmachung des Verwaltungsakts zuerst in Lauf gesetzt worden ist.

2. Glaubhaftmachung

Bestehen Zweifel an einem angemeldeten Recht, so wird die Umlegungsstelle dem Anmeldenden unverzüglich eine Frist zur Glaubhaftmachung seines Rechts setzen. Nach fruchtlosem Ablauf der Frist ist er bis zur Glaubhaftmachung seines Rechts nicht mehr zu beteiligen. Auch muss er dann die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gegen sich gelten lassen, wenn der Umlegungsausschuss dies bestimmt.

3. Verfügungs- und Veränderungssperre

Von der Bekanntmachung des Umlegungsbeschlusses bis zur Bekanntmachung der Unanfechtbarkeit des Umlegungsplanes nach § 71 BauGB dürfen im Umlegungsgebiet nur mit schriftlicher Genehmigung der Umlegungsstelle:

a) ein Grundstück geteilt oder Verfügungen über ein Grundstück und über Rechte an einem Grundstück getroffen oder Vereinbarungen abgeschlossen werden, durch die einem anderen ein Recht zum Erwerb, zur Nutzung oder Bebauung eines Grundstücks oder Grundstücksteils eingeräumt wird, oder Baulasten neu begründet, geändert oder aufgehoben werden;

b) erhebliche Veränderungen der Erdoberfläche oder wesentlich wertsteigernde sonstige Veränderungen der Grundstücke vorgenommen werden;

c) nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtige, aber wertsteigernde bauliche Anlage errichtet oder wertsteigernde Änderungen solcher Anlage vorgenommen werden,

d) genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtige bauliche Anlagen errichtet oder geändert werden.

Vorhaben, die vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden sind, Unterhaltungsarbeiten

und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden von der Veränderungssperre nicht berührt.

Die Genehmigung darf nur versagt werden, wenn Grund zu der Annahme besteht, dass das Vorhaben die Durchführung der Umlegung unmöglich machen oder wesentlich erschweren würde.

Die Genehmigung kann unter Auflagen und außer bei Verfügungen über Grundstücke und über Rechte an Grundstücken auch unter Bedingungen oder Befristungen erteilt werden. Wird die Genehmigung unter Auflagen, Bedingungen oder Befristungen erteilt, ist die hierdurch betroffene Vertragspartei berechtigt, bis zum Ablauf eines Monats nach Unanfechtbarkeit der Entscheidung vom Vertrag zurückzutreten. Auf das Rücktrittsrecht sind die §§ 346 bis 354 und 356 des Bürgerlichen Gesetzbuches entsprechend anzuwenden.

4. Vorkaufsrecht

Von der Bekanntmachung des Umlegungsbeschlusses bis zur Bekanntmachung der Unanfechtbarkeit des Umlegungsplans nach § 71 BauGB steht der Gemeinde ein Vorkaufsrecht beim Kauf von Grundstücken zu, die in das Umlegungsverfahren einbezogen sind.

5. Vorarbeiten auf den Grundstücken

Während des Umlegungsverfahrens haben die Eigentümer und Besitzer das Betreten der Grundstücke zur Ausführung der erforderlichen Arbeiten nach § 209 Abs. 1 BauGB zu dulden, nachdem ihnen die Absicht, solche Arbeiten auszuführen, vorher bekanntgegeben worden ist.

VI. Rechtsbehelfsbelehrung

Der Beschluss über die Einleitung des Umlegungsverfahrens (Umlegungsbeschluss) der ab dem **20. Mai 2015** als bekannt gegeben gilt, kann gemäß § 217 Baugesetzbuch (BauGB) durch Antrag auf gerichtliche Entscheidung angefochten werden. Über den Antrag entscheidet das Landgericht Stuttgart, Kammer für Baulandsachen.

Der Antrag ist nach § 217 Abs. 2 BauGB binnen 6 Wochen seit **20. Mai 2015** beim Stadtmessungsamt Aalen (Geschäftsstelle des Umlegungsausschusses), Marktplatz 30, 73430 Aalen, schriftlich einzureichen.

Der Antrag muss den Verwaltungsakt bezeichnen, gegen den er sich richtet. Er soll weiter die Erklärung inwieweit der Verwal-

tungsakt angefochten wird und einen bestimmten Antrag enthalten. Er soll die Gründe sowie Tatsachen und Beweismittel angeben, die zur Rechtfertigung des Antrags dienen.

VII. Öffentliche Auslegung der Bestandskarte und des Umlegungsverzeichnisses

Gleichzeit wird bekannt gegeben, dass die Bestandskarte und das Bestandsverzeichnis Teil I in der Zeit vom 04. Juni 2015 bis einschließlich 03. Juli 2015 gemäß § 53 Abs. 2 Baugesetzbuch öffentlich ausgelegt werden.

Die Beteiligten im Umlegungsverfahren können in dieser Zeit während der Dienststunden (montags bis mittwochs von 8.30 bis 11.45 Uhr und von 14 bis 16 Uhr, donnerstags von 8.30 bis 11.45 Uhr und von 15 bis 18 Uhr sowie freitags von 8.30 bis 11.45 Uhr) im Flur des Rathauses Aalen, Marktplatz 30, 4. Stock zwischen Zimmer 404 und 405 die Bestandskarte und das Bestandsverzeichnis einsehen und gegebenenfalls in der Geschäftsstelle des Umlegungsausschusses Zimmer 405 oder im Vorzimmer des Stadtmessungsamts Zimmer 421 Berichtigungen beantragen.

In den unter Ziffer 3. aufgeführten Teil des Bestandsverzeichnisses ist nach § 53 Abs. 4 Baugesetzbuch Einsicht jedem gestattet, der ein berechtigtes Interesse darlegt.

Die Bestandskarte weist die bisherige Lage und Form der Grundstücke des Umlegungsgebietes aus, sowie die auf ihnen befindlichen Gebäude und bezeichnet die Eigentümer nach Ordnungsnummern.

Im Bestandsverzeichnis sind für jedes Grundstück aufgeführt:

1. die im Grundbuch eingetragenen Eigentümer bzw. der Erwerber
2. die grundbuch- und katastermäßige Bezeichnung der Grundstücke unter Angabe von Größe und Nutzungsart, sowie Straße und Hausnummer,
3. die im Grundbuch in Abteilung II eingetragenen Lasten und Beschränkungen

Aalen, 11. Mai 2015

Der Vorsitzende des Umlegungsausschusses der Stadt Aalen

gez.

Thilo Rentschler
Oberbürgermeister

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG

Westlich der Langertschule

Bebauungsplan / Satzung über örtliche Bauvorschriften / Inkrafttreten

Inkrafttreten

des **Bebauungsplanes „Änderung Bebauungsplan 07-07 im Bereich westlich der Langertschule“ im Planbereich 07-09 in Aalen-Kernstadt, Plan Nr. 07-09/1 vom 24. Oktober 2014 und der Satzung über örtliche Bauvorschriften für das Plangebiet, Plan Nr. 07-09/1**

Aufgrund von § 10 des Baugesetzbuches in der Fassung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) zuletzt geändert durch Gesetz vom 11.06.2013 (BGBl. I S. 1548), § 74 der Landesbauordnung für Baden-Württemberg in der Fassung vom 05.03.2010 (GBl. S. 357) zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.01.2012 (GBl. S. 65), § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der Fassung vom 24.07.2000 (GBl. S.582, berichtigt Seite 698) zuletzt geändert durch Gesetz vom 04.05.2009 (GBl. S. 185), der Baunutzungsverordnung (BauN-VO) in der Fassung vom 23.01.1990 (BGBl. I S. 132) zuletzt geändert durch Gesetz vom 11.06.2013 (BGBl. I S. 1548) und der Planzeichenverordnung (PlanzV) vom 18.12.1990 (BGBl. I S. 58) zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.07.2011 (BGBl. I S. 1509) hat der Gemeinderat der Stadt Aalen in öffentlicher Sitzung am 07.05.2015 die folgenden **Satzungen** beschlossen:

§ 1 Räumlicher Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes und der örtlichen Bauvorschriften ergibt sich aus dem zeichnerischen Teil des Bebauungsplanes vom 24. Oktober

delt.

§ 4 Inkrafttreten der Satzungen

Der Bebauungsplan und die örtlichen Bauvorschriften treten mit der öffentlichen Bekanntmachung nach § 10 Absatz 3 BauGB in Kraft.

Durch diesen Bebauungsplan (Plan Nr. 07-09/1) und die Satzung über örtliche Bauvorschriften werden folgende Bebauungspläne und Satzungen aufgehoben, soweit sie vom Geltungsbereich dieses Bebauungsplanes Plan Nr. 07-09/1 überlagert werden:

- Bebauungsplan "Östlich des Zochentals und südlich der Südumgehung", Plan Nr. 07-07, rechtskräftig ab 23.03.1990.
- Bebauungsplan "Änderung des Bebauungsplanes Östlich des Zochentales und südlich der Südumgehung, Plan Nr. 07-07 bezüglich der planungsrechtlichen Festsetzungen zu Gewerbegebieten", Plan Nr. 07-07/3, rechtskräftig ab 05.04.2000.

Der Bebauungsplan weicht von den Darstellungen des Flächennutzungsplanes der Verwaltungsgemeinschaft ab; dieser ist im Wege der Berichtigung an die Festsetzungen des Bebauungsplanes anzupassen. Der Bebauungsplan bedarf nicht der Genehmigung des Regierungspräsidiums Stuttgart gemäß § 10 Absatz 2 BauGB.

Der Bebauungsplan und die Begründung sowie die Satzung über örtliche Bauvorschriften werden vom Tag der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung zu jedermanns Einsicht im Stadtplanungsamt Aalen (5. Stock, Zimmer 511) während der Dienst-

stunden (Montag bis Donnerstag 8.30 bis 11.45 Uhr, Montag bis Mittwoch 14 bis 16 Uhr, Donnerstag 15 bis 18 Uhr, Freitag 8.30 bis 12 Uhr) bereitgehalten. Es wird empfohlen, einen Termin zur Einsichtnahme zu vereinbaren; es können auch außerhalb dieses Zeitraumes Termine vereinbart werden (Telefon: 07361 52-1511). Auf Verlangen wird über den Inhalt des Bebauungsplanes Auskunft gegeben.

Auf die Vorschriften des § 44 Absatz 3 Satz 1 und 2 sowie Absatz 4 des BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I Seite 2414), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11. Juni 2013 (BGBl. I S. 1548) über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Außerdem wird darauf hingewiesen, dass:

- eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder von aufgrund der GemO erlassenen Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung nach § 4 Absatz 2 GemO in dem dort bezeichneten Umfang unbeachtlich ist, wenn sie nicht schriftlich und unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, innerhalb eines Jahres geltend gemacht worden sind;

- eine etwaige beachtliche Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften gemäß § 214 Absatz 1 Satz 1 Nummern 1-3

des Baugesetzbuches (BauGB),

- eine unter Berücksichtigung des § 214 Absatz 2 etwaige beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes
- etwaige beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs gemäß § 214 Absatz 3 Satz 2 des Baugesetzbuches (BauGB)

und

- etwaige beachtliche Fehler nach § 214 Absatz 2a des Baugesetzbuches (BauGB) beim Zustandekommen dieser Satzung nach § 215 Absatz 1 BauGB unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind.

Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Die Unbeachtlichkeit der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften ist nicht gegeben, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung und die Bekanntmachung der Satzungen verletzt worden sind.

Aalen, 12. Mai 2015

Bürgermeisteramt Aalen

gez.

Rentschler
Oberbürgermeister

§ 3 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 75 LBO handelt, wer den aufgrund von § 74 erlassenen örtlichen Bauvorschriften zuwiderhan-

Gebührenordnung für das Internationale Festival

Der Aalener Gemeinderat hat in seiner letzten Sitzung eine Gebührenordnung für das Internationale Festival beschlossen. Damit besteht Transparenz und Vergleichbarkeit für die teilnehmenden Vereine, caritativen Einrichtungen und kommerziellen Anbieter.

Wie in der Gebührenordnung für die Reichstädter Tage ist das Festgelände des Internationalen Festivals in zwei Zonen eingeteilt. Auch die Gebührenordnung orientiert sich an den Reichstädter Tagen, wobei die unterschiedliche Struktur und Dauer der Straßfesten berücksichtigt wurden.

In diesem Jahr findet das Internationale Festival am 13./14. Juni erstmals auf dem Gmünder Torplatz statt. Pflasterarbeiten rund um den Stadtbrunnen am Marktplatz haben die Verlegung notwendig gemacht. Die neue Gebührenordnung geht auf diese

Platzsituation ein. Aber auch wenn das Fest in den nächsten Jahren wieder an einem anderen Ort stattfinden sollte, wird es zwei Gebührenzonen geben. Diese Differenzierung hat sich bei den Reichstädter Tagen bewährt, da sie das unterschiedliche Besucheraufkommen an den verschiedenen Plätzen berücksichtigt.

Die Gebühren entsprechen auch den unterschiedlichen Strukturen der teilnehmenden Vereinen und Gruppierungen. So kann die Stadtverwaltung in begründeten Einzelfällen nach Entscheidungen durch den Oberbürgermeister bei Anbietern caritativer Einrichtungen von der Gebührenordnung abweichen.

Nähere Infos erhalten Sie beim Amt für Kultur und Tourismus unter der Telefonnummer 07361 52-1112.

Anbieter	Internationales Festival	
	Zone 1	Zone 2
Infostände, carit. Einrichtungen, Kirchen	45 €	32 €
Gewerbl. Infostände	90 €	68 €
Vereine mit Bewirtschaftung	150 €	115 €
Gaststätten mit Außenbewirtschaftung	210 €	170 €
Gewerbl. Stände mit Bewirtschaftung, Markthändler	200 €	160 €

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG

Landtagswahl in Baden-Württemberg am 13. März 2016

Bekanntmachung nach § 34 Abs. 1 des Meldegesetzes

Gruppenauskünfte an Parteien und andere Träger von Wahlvorschlägen anlässlich der Landtagswahl in Baden-Württemberg am 13. März 2016

Nach § 34 Abs. 1 Satz 1 des Meldegesetzes (MG) für Baden-Württemberg darf die Meldebehörde Parteien und anderen Trägern von Wahlvorschlägen im Zusammenhang mit allgemeinen Wahlen zu parlamentarischen und kommunalen Vertretungskörperschaften in den sechs vorangehenden Monaten Auskunft aus dem Melderegister über Vor- und Familiennamen, Doktorgrad und Anschriften von Gruppen von Wahlberechtigten erteilen, für deren Zusammensetzung das Lebensalter der Betroffenen bestimmt ist. Den Betroffenen ist gegen die Weitergabe oder Nutzung ihrer Daten ein Widerspruchsrecht eingeräumt. Der Widerspruch kann schriftlich oder mündlich - nicht telefonisch - bei der Stadtverwaltung Aalen, Amt für Bürgerservice und öffentliche Ordnung, Marktplatz 30, 73430 Aalen, bis zum

31.07.2015

eingelegt werden.

Der Widerspruch hat bis zu seinem ausdrücklichen Widerruf Gültigkeit, d. h. bereits früher im Zusammenhang mit Wahlen eingelegte Widersprüche haben weiterhin Gültigkeit.

ALTPAPIERSAMMLUNGEN

Bringsammlung

Hofherrnweiler / Unterrombach: VCP-Pfadfinder
Samstag, 23. Mai 2015 | 9 bis 12 Uhr | Festplatz Unterrombach
Abholservice für den Bereich Hofherrnweiler / Unterrombach in der Zeit von 9 bis 12 Uhr, Telefon: 0171 3648224.

Waldhausen: Volkstanzgruppe Waldhausen
Samstag, 23. Mai 2015 | 9 bis 12 Uhr | Grün-contrastenstandplatz an der Hochmeisterstraße

ÖFFENTLICHE AUSSCHREIBUNG

Die Stadt Aalen | Gebäudewirtschaft | Marktplatz 30 | 73430 Aalen | Telefon: 07361 52-1391 | Telefax: 07361 52-1922 schreibt nach § 12 Nr. 1 VOB/A aus:

2. BA Theodor-Heuss-Gymnasium, Aalen

nachfolgende Gewerke:

Pos. 1 WDVS und Putzarbeiten

Wärmedämmverbundsystem aus Mineralwolldämmung in A1, Verdübelung, Alu-Fensterbänke

- ca. 320 qm Wärmedämmverbundsystem.
- ca. 40 lfm Alu-Fensterbänke

Entschädigung für Verdingungsunterlagen: 15 Euro für zwei Leistungsverzeichnisse. Im Preis sind drei Euro Porto enthalten.

Ausführungsfrist: August KW 34 bis September KW 39

Pos. 2 Fensterbauarbeiten

Pfosten Riegelfassade und Alurahmenfenster mit Paneel-Füllungen, Raffstoreanlagen und Rückbau alter Fensterelemente.

- ca. 1 Fensterelement 15400x3100 mm
- ca. 1 Fensterelement 3000x3100 mm
- ca. 2 Fensterelemente 12000x1050 mm
- ca. 3 Fensterelemente 4500x2250
- ca. 1 Pfosten Riegel Element 3450x10500
- ca. 1 Eingangselement 2500x3100 mm
- ca. 1 T30 RS Türelement 1700x2500 mm
- ca. 3 RWA Fensterflügel inkl. Zentrale u. Inbetriebnahme

Entschädigung für Verdingungsunterlagen: 30 Euro für zwei Leistungsverzeichnisse. Im Preis sind drei Euro Porto enthalten.

Ausführungsfrist: August KW 32 bis September KW 37

Pos. 3 Flachdacharbeiten

Bituminöser Abdichtung mit Wärmedämmung auf best. Flachdach, Dachausstieg mit

Treppe sowie Ausbildung eine Attika in Alu.

- ca. 285 qm Flachdachdichtung
- ca. 42 lfm Alu-Attika
- ca. 1 St. Dachausstieg mit Treppe

Entschädigung für Verdingungsunterlagen: 15 Euro für zwei Leistungsverzeichnisse. Im Preis sind drei Euro Porto enthalten.

Ausführungsfrist: August KW 34 bis September KW 39

Das Entgelt wird nicht zurückerstattet. Die Verdingungsunterlagen können bei der Stadt Aalen, Gebäudewirtschaft, Zimmer 344, unter der oben genannten Adresse ab sofort angefordert/eingesehen/abgeholt werden.

Einreichung der Angebote: Die Angebote sind an das Bau- und Liegenschaftsamt, Marktplatz 30, Zimmer 438, 73430 Aalen zu richten.

Bei der Eröffnung dürfen anwesend sein: Bieter und/oder ihre Bevollmächtigten.

Eröffnung der Angebote: Dienstag, 9. Juni 2015, Pos. 1 = 10:30 Uhr, Pos. 2 = 10:35 Uhr, Pos. 3 = 10:25 Uhr, Zimmer 427, Marktplatz 30, Aalen.

Sicherheiten: Vertragserfüllungsbürgschaft fünf Prozent der Auftragssumme, ab einer Auftragssumme von 250.000 Euro, Gewährleistungsbürgschaft drei Prozent der Abrechnungssumme bei einer Auftragssumme von über 50.000 Euro.

Zahlungsbedingungen: Nach § 16 VOB/B und den Besonderen und Zusätzlichen Vertragsbedingungen. Die Eignung des Bieters ist nachzuweisen durch die Mitgliedschaft in der Berufsgenossenschaft.

Ablauf- der Zuschlags- und Bindefrist: Dienstag, 7. Juli 2015

Zuständige Behörde zur Nachprüfung behaupteter Vergabeverstöße: Regierungspräsidium Stuttgart, Postfach 80 07 09, 70507 Stuttgart, Ruppmannstraße 21, 70565 Stuttgart.

